

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Friedhofsverwaltungen in der Gesamtkirchengemeinde Nürnberg zusammengeschlossenen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Eibach, St. Jobst, Kraftshof, St. Leonhard, Mögeldorf, St. Peter sowie die Friedhofsstiftung St. Johannis und St. Rochus schließen für ihre kirchlichen Friedhöfe Wöhrd, Eibach, St. Jobst, Kraftshof, St. Leonhard, Mögeldorf, St. Peter, St. Johannis und St. Rochus mit der Stadt Nürnberg den folgenden

FRIEDHOFSVERTRAG

§ 1

- (1) Um der langjährig geübten Mitwirkung der städtischen Bestattungsanstalt beim Betrieb der kirchlichen Friedhöfe eine gesicherte Rechtsgrundlage zu geben, übertragen die Kirchengemeinden/Stiftung der Stadt Nürnberg förmlich folgende Rechte und Befugnisse (einschließlich Gebührenerhebung) auf ihren Friedhöfen:

- Durchführung des Bestattungsbetriebes, d. h. die Erbringung oder Vermittlung aller Leistungen nach der städtischen Bestattungs- und Friedhofssatzung, die zur Versorgung eines Toten vom Augenblick des Todes bis zum Schließen des Grabes bzw. bis zur Beisetzung der Urne notwendig oder üblich sind; ausgenommen hiervon sind die rein kirchlichen Handlungen.

- Genehmigung der Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten (einschl. Abnahme) nach Maßgabe der städtischen Grabmalordnung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung und den von den Kirchengemeinden/Stiftung für ihre jeweilige Friedhöfe erlassenen Gestaltungsvorschriften.

- (2) Der kirchliche Charakter der Friedhöfe darf hierdurch keinerlei Einschränkungen erfahren. Trauerfeiern in kirchlichen Räumen stehen allein in kirchlicher Verantwortung; im übrigen aber trägt die Stadt Sorge, daß der kirchliche Charakter nicht verletzt wird.

- (3) Die Rechte der Kirchengemeinden/Stiftung als Friedhofseigentümer bleiben unberührt. Dazu gehört insbesondere die Verleihung von Grabrechten, die Gräber-, Urnen- und Friedhofsordnung, die Friedhofsverwaltung und der Erlaß von Gestaltungsvorschriften.

§ 2

Kirchengemeinden/Stiftung und Stadt werden ihre bewährte und gute Zusammenarbeit zwischen kirchlicher Friedhofsverwaltungen und städtischer Bestattungsanstalt aufrecht erhalten und weiter entwickeln. Konfliktfälle sind im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu lösen. Wenn dies auf örtlicher Ebene nicht möglich ist, sollen sie vom Stadtdékan und dem Stadtrechtsdirektor (oder den von ihnen Beauftragten) gemeinsam entschieden werden. Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Friedhofsverwaltungen in der Gesamtkirchengemeinde Nürnberg und der Stadt/Bestattungsanstalt sollen regelmäßige Besprechungen stattfinden.

§ 3

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Stadtrats (durch den zuständigen Ausschuß) und der

Kirchen- bzw. Stiftungsvorstände sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Soweit diese vorliegen, tritt er in Kraft. Er kann von der Stadt und jedem Friedhofsträger (mit Wirkung für seinen Friedhof) beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Der Vertrag vom 22. Juni 2001 samt den in Bezug genommenen neun kirchlichen Friedhofssatzungen wurden mit Schreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenamtes vom 30. Januar 2003, Nr. 68/2 - N 500 b - 20 (13) kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Vertrag und die Satzungen liegen bei der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg - Kirchengemeindeamt, Egidienplatz 33, 90403 Nürnberg in der Zeit vom 22. Mai bis 12. Juni 2003 von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme auf.

Nürnberg, 15. Mai 2003

Stadt Nürnberg
Direktorium Recht und Sicherheit

Dr. Frommer

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 3811, 2. Ergänzung und Änderung, 3. Fassung wird öffentlich ausgelegt

Mit dem Bebauungsplan sollen auch für diejenigen Flächen des Hafengebietes konkrete Festsetzungen geschaffen werden, für die bisher keine verbindlichen Regelungen für eine bauliche Nutzung vorliegen. Darüber hinaus sollen die bestehenden Festsetzungen den aktuellen geänderten Ausbauzielen entsprechend angeglichen werden.

Der vom 11.11.2002 bis einschließlich 11.12.2002 ausgelegte Bebauungsplan-Entwurf Nr. 3811, 2. Änderung und Ergänzung - 3. Fassung für das Hafengebiet zwischen Hafenstraße, Südwesttangente, Main-Donau-Kanal, Wiener Straße und Frankenschnellweg wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 15.05.2003 geändert und billigt.

Der geänderte Entwurf wird vom 02.06.2003 bis einschließlich 13.06.2003 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)).



**NACH EINEM ENTWURF DER
BAY. LANDESSIEDLUNG GmbH
IM AUFTRAG DER HAFEN-
VERWALTUNG**

**Bebauungsplan-Entwurf Nr. 3811 - 2. Änderung und Ergänzung - 3. Fassung
für das Hafengebiet zwischen Hafenstraße, Südwesttangente,
Main-Donau-Kanal, Wiener Straße und Frankenschnellweg**